

V o r b e r i c h t
zum
Haushaltskonsolidierungskonzept

Vorwort	4
1. Rechtliche Regelungen für das Haushaltskonsolidierungskonzept.....	4
2. Laufzeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.....	5
3. Ausgangslage.....	6
4. Konsolidierungsursachen	7
5. Entwicklung von Rücklagen / Fehlbetrag und Eigenkapital.....	9
6. Entwicklung von Liquidität / Liquiditätskredit und Investitionskrediten	10
7. Allgemeine Konsolidierungsziele.....	11
7.1 Keine Schaffung oder Übernahme von weiteren (zusätzlichen) freiwilligen Aufgaben.....	11
7.2 Vorrang der Instandhaltung vor Neubau / Reduzierung u. Veräußerung von Gebäuden	11
7.3 Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien	12
7.4 Konsequente Nutzung von Fördermitteln.....	12
8. Konsolidierungsmaßnahmen.....	13
8.1 Reduzierung Verwaltungspersonal und Absenkung von Standards (24 - 001).....	13
8.2 Kita- und Hortgebühren (24 - 003 / 004)	15
8.3 Hoch- und Niedrigseilgarten (24 - 014)	15
8.4 Theater der Altmark - Reduzierung der Ausgaben (24 - 019).....	15
8.5 Aufteilung Grundsteuer B - Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke (25 - 001)	16
8.6 Zuschuss Schulspeisung (25 - 002)	16
8.7 RdErl. MI v. 30.9.24 (MBl. LSA. 2024, 764).....	16
9. Fazit.....	18

Vorwort

Das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht räumt den Kommunen neben der Verantwortung für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch finanzielle Eigenverantwortung ein. Die zur Aufgabenerfüllung nötigen finanziellen Ressourcen sind dabei knapp bemessen und müssen mithilfe des Haushaltsplanes strukturiert und ausgewogen veranschlagt werden.

Da sich die finanziellen Möglichkeiten der Hansestadt Stendal deutlich reduzieren, ist mit dem Haushaltsplan 2024 erstmalig ein **Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK)** aufgestellt worden, welches hiermit fortgeschrieben wird. Der Stadtrat legt dabei längerfristige sowie verbindliche Konsolidierungsvorschläge fest, die sich im Haushaltsplan widerspiegeln.

1. Rechtliche Regelungen für das Haushaltskonsolidierungskonzept

Gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) gilt die Pflicht zum Haushaltsausgleich. Demnach muss der Ergebnishaushalt, bestehend aus Erträgen und Aufwendungen, in Planung und Rechnung ausgeglichen aufgestellt werden. Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist ein HKK aufzustellen. Das HKK dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll (§ 100 Abs. 3 KVG LSA).

Die dargestellten Maßnahmen sind für die Hansestadt Stendal grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern (§ 100 Abs. 6 S. 1-2 KVG LSA). Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 6 S. 3 KVG LSA spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Die Konsolidierung des Haushaltes stellt eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung dar, daraus resultiert, dass die Entscheidung über das Haushaltskonsolidierungskonzept dem Stadtrat



obliegt. Um den gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich bzw. entstandene Fehlbeträge auszugleichen, haben die Kommunen einen Handlungsspielraum, in dem sie grundsätzlich eigenverantwortlich im Rahmen des Haushaltsrechts entscheiden.

Weitere Regelungen zur Aufstellung, Ausgestaltung und Genehmigung von Haushaltskonsolidierungskonzepten ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) vom 24.09.2004 -Hinweise zur Haushaltskonsolidierung- und aus dessen Überarbeitungen vom 08.04.2008 sowie 30.09.2024 (am 23.12.2024 veröffentlicht).

Die Zielstellung des Konzeptes besteht zusammenfassend darin, mit geeigneten Maßnahmen den dauerhaften Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen zu gewährleisten und der defizitären Haushaltslage entgegenzuwirken. Über das Erzielen eines schnellstmöglichen strukturellen Haushaltsausgleichs einschließlich der Fehlbetragsdeckung aus Vorjahren ist ein Nachweis zu führen. Den Schuldenstand gilt es abzubauen, demnach ist eine Neuverschuldung zu vermeiden.

Zusammenfassend besteht für die Hansestadt Stendal aus folgenden Gründen die Pflicht zur Aufstellung eines HKK:

- Der Haushaltsausgleich kann entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA gegenwärtig weder in Planung noch Rechnung erreicht werden (§ 100 Abs. 3 KVG LSA).
- Die Hansestadt Stendal ist aus heutiger Sicht nicht in der Lage, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen (§ 100 Abs. 5 KVG LSA).

2. Laufzeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Die Haushaltskonsolidierung ist solange durchzuführen, bis der Haushaltsausgleich vollständig erreicht ist. Dies ist der Fall, wenn sämtliche durch Jahresfehlbeträge entstandenen Defizite im Ergebnis abgebaut sind. Ferner muss die Genehmigungsgrenze des Höchstbetrages für Liquiditätskredite unterschritten werden. Da sich an der Ausgangslage des im Vorjahr beanstandeten Konzeptes nichts Grundsätzlich geändert hat, wird das HKK gemäß § 100 Abs. 3 S. 3 KVG LSA auf 2033 fortgeschrieben. Die Hansestadt Stendal ist derzeit nicht in der Lage, die oben genannten rechtlichen Verpflichtungen innerhalb des maximalen Konsolidierungszeitraums zu erfüllen. Die hierfür vorherrschenden Gründe werden nachfolgend dargelegt.



3. Ausgangslage

Seit der Umstellung auf die doppelte Haushaltsführung im Jahr 2013 verfügt die Hansestadt Stendal über durchgehend von der zuständigen Kommunalaufsicht genehmigte Haushalte. Die zurückliegende Entwicklung war geprägt von einem landesweiten Wirtschaftswachstum und eines örtlich steigenden Steueraufkommens. Strukturelle Defizite in den vergangenen Haushaltsplänen konnten mithilfe dieser Steuermehrerträge und zusätzlicher Ausgabeverzögerungen in positive Jahresergebnisse gewandelt werden. Die neu eingeführten bilanziellen Abschreibungen wurden trotz hoher Investitionstätigkeit jährlich erwirtschaftet und es konnte auf grundlegende Einnahmeerhöhungen verzichtet werden. Durch diese Entwicklung war es möglich, bis 2021 positive Ergebnisse zu erzielen, eine erhöhte Neuverschuldung zu vermeiden und die Kreditverbindlichkeiten aus dem Jahre 2000 in Höhe von 61,96 Mio. DM (31,68 Mio. Euro) bis zum Haushaltsjahr 2024 auf 3,01 Mio. Euro zu reduzieren. Gleichzeitig blieb das Angebot an freiwilligen Leistungen erhalten und erhöhte sich (hauptsächlich durch Personalaufwand) kontinuierlich. Der Großteil an freiwilligen Zuschüssen findet sich in den Sekundärprodukten des städtischen Haushaltes wieder:

Zuschüsse Sekundärprodukte (planmäßiger Saldo Ergebnishaushalt)	2023	2024	2025
Winckelmann-Museum	267.300	317.500	297.800
Altm. Museum/Katharinenkirche	382.100	422.400	489.800
Tiergarten	754.300	738.100	773.100
Theater der Altmark	2.457.400	2.524.600	2.692.900
Theater der Altmark - Projekte	0	0	0
Musik- u. Kunstschule	617.800	681.500	735.600
Volkshochschule	270.500	270.700	273.900
Bibliothek	390.400	436.000	397.600
Rolandfest/Festmärkte	284.200	158.600	216.500
Weihnachtsmarkt	103.500	75.600	74.400
Sachsen-Anhalt-Tag	79.100	488.200	1.000
Kulturförderung	33.100	33.100	33.100
Zwischensumme „Schule und Kultur“	5.639.700	6.146.300	5.985.700
Obdachlosenangelegenheiten	81.300	112.300	104.000
Förderung anderer Träger, Vereine u. ä.	121.000	138.800	154.600
Jugendarbeit/Streetworker	275.300	293.400	279.000
sonstige Jugendfreizeitzentren	66.300	70.100	74.000
JFZ „Mitte“ (Altes Dorf, mit Wiekhaus)	338.900	370.000	389.300
MAD-Club (Wahrburger Str.)	400.800	426.000	441.800
Spielplätze	395.800	534.100	504.300
Zwischensumme „Soziales und Jugend“	1.679.400	1.944.700	1.947.000
Förderung des Sports	351.800	349.800	247.000
Sporthallen und -anlagen	806.700	652.700	684.500
Hoch- und Niedrigseilgarten	31.300	37.900	49.000
Leichtathletikstadion "Am Galgenberg"	169.100	148.000	161.000
Stadion "Am Hölzchen"	291.500	454.600	345.700
Städtische Bäder	796.100	845.100	844.100
Zwischensumme „Gesundheit und Sport“	2.446.500	2.488.100	2.331.300
Stadtteilbüro Stadtsee	75.700	71.700	69.200
Bürgerprojekte	0	0	6.000
Tourismus	357.300	396.200	460.200
Zwischensumme „Gestaltung der Umwelt“	433.000	467.900	535.400
Gesamtsumme	10.198.600	11.047.000	10.799.400



4. Konsolidierungsursachen

Bereits im Laufe des Jahres 2022 und zur Planung der Haushalte 2023 und 2024, war infolge der Corona-Pandemie sowie des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine eine negative wirtschaftliche Entwicklung sowohl landes- als auch bundeweit zu verzeichnen. Zugleich führte der militärische Konflikt in Osteuropa zu erheblichen Preissteigerungen, bei Energie, Waren und Dienstleistungen. Diese gesamtwirtschaftliche Entwicklung führt u. a. dazu, dass im Haushaltsjahr 2024 der veranschlagte Gewerbesteuerertrag nicht erreicht wurde. Der Jahresabschluss 2022 ist noch nicht erstellt, doch es ist bereits ersichtlich, dass die damaligen Ausgabenreduzierungen nicht ausreichten, den geplanten Fehlbetrag in Höhe von - 6,25 Mio. Euro komplett zu kompensieren. Es wird derzeit ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 2,80 Mio. Euro avisiert. Neben den erheblichen Preissteigerungen und verminderten Steuererträgen fielen die Tarifsteigerung für die Jahre 2023 und 2024 überdurchschnittlich hoch aus. Für die Hansestadt Stendal bedeuteten diese Entgelterhöhungen einen Personalmehraufwand von ca. 2,55 Mio. Euro. Da zeitgleich auch der Landkreis Stendal die negativen Folgen des neuen Tarifvertrages kompensieren musste, wurde für 2023 der Hebesatz der Kreisumlage von 43,9 v. H. (2022) auf 45,0 v. H. angehoben, wodurch zusätzlich 2,50 Mio. Euro Mehraufwand für die Hansestadt entstanden ist. Zusammen mit der allgemeinen Kostensteigerung summierte sich zur Planung 2023 das strukturelle Defizit auf - 13,82 Mio. Euro, das durch eine Haushaltssperre auf ca. - 5,10 Mio. Euro begrenzt werden konnte. Für das Haushaltsjahr 2024 ist die Kreisumlage aufgrund der geringeren Steuerkraft aus 2022 und aufgrund von niedrigeren städtischen Schlüsselzuweisungen aus 2023 um 1,79 Mio. Euro gesunken. Dazu sind die Schlüsselzuweisungen für 2024 um 4,77 Mio. Euro gestiegen. Dies führte im Haushalt 2024 zu einem geringeren Defizit i. H. v. - 8,43 Mio. Euro, welches sich aber durch konjunkturbedingte Mindererträge aus der Gewerbesteuer voraussichtlich nur auf - 7,00 Mio. Euro reduzieren lässt. Der Kreisumlagehebesatz für 2025 verbleibt wie erwartet auf 45,0 v. H. und führt aufgrund der höheren Gewerbesteuernachzahlungen in 2023 nach der Coronazeit und höheren Schlüsselzuweisungen in 2024 zu einem erheblichen Anstieg der Kreisumlage 2025 in Höhe von 4,75 Mio. Euro. Die Hansestadt Stendal ist nicht in der Lage, diesen zusätzlichen Fehlbetrag durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen abzubauen.

Infolge der positiven Haushaltsjahre seit 2013 konnte die Hansestadt Stendal bis zum Haushaltsjahr 2021 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 24,83 Mio. Euro erwirtschaften. Nach aktuellem Stand können damit die vergangenen Haushaltsjahre 2022 bis 2024 vollständig ausgeglichen werden. Für das Planjahr 2025 gelingt ein Haushaltsausgleich mit Hilfe der Rücklagen nicht mehr. Zudem ist die Hansestadt nicht mehr in der Lage ihre bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze (20 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit) für Liquiditätskredite



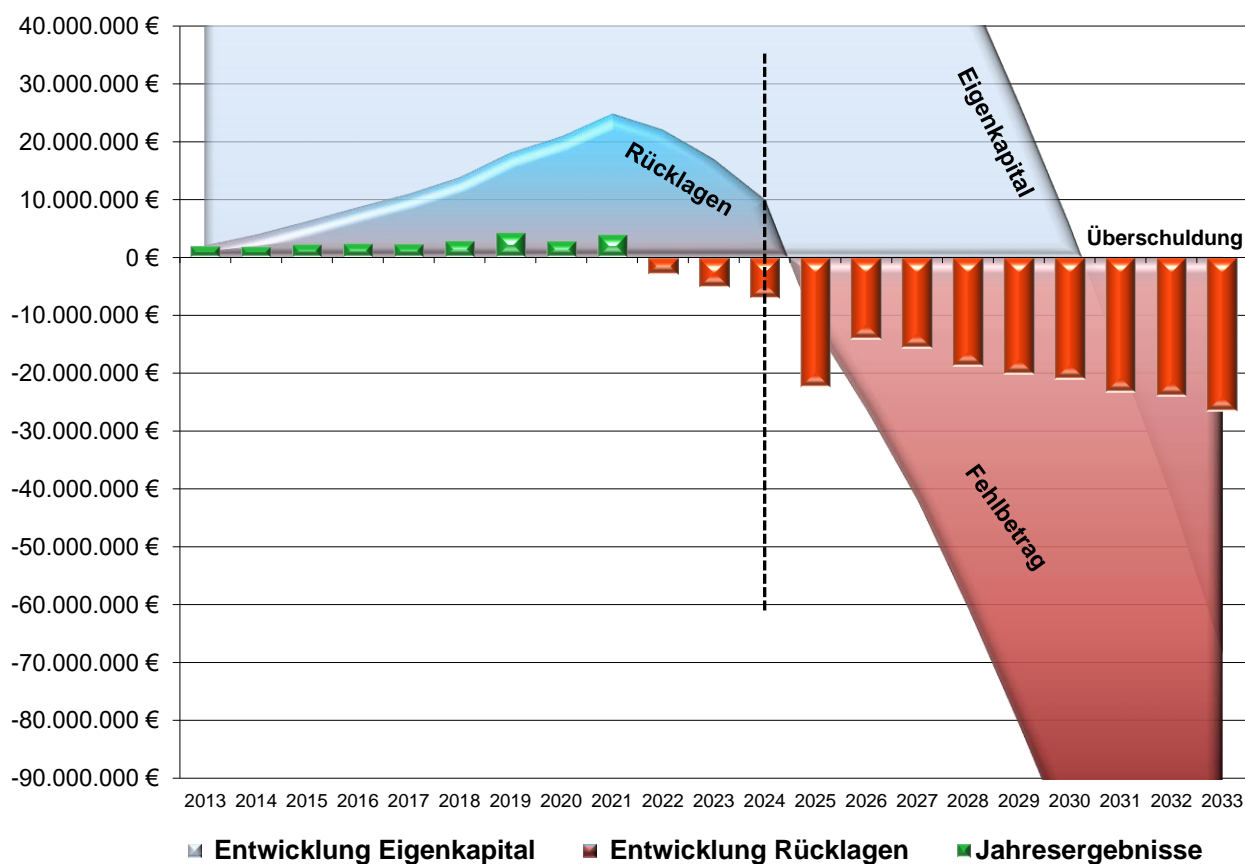
nachzukommen, da die Lücke zwischen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zusehends größer wird. Für 2025 beträgt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan (Zeile 16) - 19,13 Mio. Euro. Laut der Anlage 5 des Haushaltes entwickelt sich die Liquidität in 2025 voraussichtlich wie folgt:

lfd. Nr.	Bezeichnung	+/-	2025	
			Betrag in EUR	Zeile Finanz-HH
1.	vorauss. Bestand Geschäftskonten 31.12.2024	+	5.190.000	33
	davon Sonderrücklagen		3.179.956	-
2.	Ermächtigungsübertragungen - davon 6,3 Mio. € Breitband (ca.)	-	22.723.600	29
3.	Ermächtigungsübertragungen Vorjahres-Kredit (ca.)	+	9.384.000	28
4.	Fin-Plan 2024 - laufender Verwaltungstätigkeit	-	19.139.300	16
5.	Fin-Plan 2024 - Investitionen	-	7.607.900	23
6.	Fin-Plan 2024 - Einz. aus Finanzierungstätigkeit	+	7.795.500	25
	davon Kreditneuaufnahme		7.607.900	-
7.	Fin-Plan 2024 - Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	-	444.500	26
8.	voraussichtlicher Bestand Treuhandkonten DSK	+	3.260.000	28
9.	ausstehende Fördermittel (Breitband)	+	6.300.000	28
10.	voraussichtliche Inanspruchnahme Rückstellungen	-	1.288.000	29
11.	Kontobestand Grst.verw. Uchtspringe	+	53.000	28
	kumulierte Liquidität bzw. Liquiditätskredit	=	19.220.800	34

Mit den enormen Steigerungen des Aufwandes und den damit verbundenen Auszahlungen halten die laufenden Erträge und Einzahlungen ohne aktives Eingreifen nicht Schritt. Die anstehenden Vereinbarungen für einen neuen Tarifvertrag ab 2025 erhöhen den bereits bestehenden Handlungsdruck. Ziel ist es, Einzahlungen und Auszahlungen so zu planen, dass mit Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit Investitionsmaßnahmen durchgeführt und Verbindlichkeiten bedient werden können. Liquiditätskredite dienen in der Regel nur dazu, bis zum Eingang von Einzahlungen sämtliche Auszahlungen leisten zu können. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Hansestadt Stendal aus heutiger Sicht nicht in der Lage ist, den Haushaltsausgleich aus eigener Kraft zu erreichen. In den vergangenen beiden Haushaltsjahren wurden die Aufwendungen durch eine Haushaltssperre auf das unbedingt Notwendigste reduziert. Investitionsmaßnahmen wurden überdies zum Teil bis auf Weiters verschoben. Mit Blick auf das geplante Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von -22,4 Mio. Euro wird ersichtlich, dass selbst nach einem vollständigen Verzicht auf Zuschüsse für freiwillige Leistungen (siehe Tabelle auf S. 7) weiterhin ein Fehlbetrag über 11,6 Mio. Euro übrig bliebe. Dies zeigt auf, dass der kommunale Haushalt strukturell unterfinanziert ist. Ohne gravierende Änderungen des kommunalen Finanzausgleiches für Gemeinden und Landkreise sowie einer Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage wird die Hansestadt Stendal ihre dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit nicht wiedererlangen.



5. Entwicklung von Rücklagen / Fehlbetrag und Eigenkapital



Aus der Grafik ist zu entnehmen, dass die städtischen Rücklagen (blaue Fläche) in Vorjahren durch positive Ergebnisse (grüne Balken) bis 2021 kontinuierlich angewachsen sind und ab dem Haushaltsjahr 2022 beginnen sich durch Jahresfehlbeträge (rote Balken) abzubauen. Ab 2025 führt der jährliche Fehlbetrag trotz der eingeplanten Konsolidierungsmaßnahmen voraussichtlich dazu, dass in der Bilanz ein Fehlbetragsvortrag als Ansammlung der vorherigen Fehlbeträge ausgewiesen werden muss (= „negative Rücklagen“; rote Fläche). Das führt wiederum dazu, dass das städtische Eigenkapital (hellblauer Hintergrund) von aktuell ca. 132,00 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2031 auf 0,- Euro sinkt und die Überschuldung eintritt. In der veranschaulichten Entwicklung, die ebenfalls im erweiterten Ergebnishaushalt nachvollzogen werden kann, ist zum Ersten zugrunde gelegt, dass die Steuererträge längerfristig nur leicht ansteigen. Zum Zweiten wird angenommen, dass die Zuweisungen aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) ab 2025 wieder leicht steigen und zugleich die Kreisumlage mit einem Hebesatz von 45 % aufgrund der Steuerkraftentwicklung von 2024 ab dem Haushaltsjahr 2026 wieder geringer ausfallen wird. Zum Dritten werden geringere Personalkostensteigerungen als im Tarifvertrag 2023/2024 angenommen. Die aufgelisteten Konsolidierungsmaßnahmen verhindern zwar den beschriebenen Fehlbetragsvortrag nicht, jedoch wird der komplette Verlust des städtischen Eigenkapitals (Überschuldung) wie ersichtlich auf 2031 verschoben.

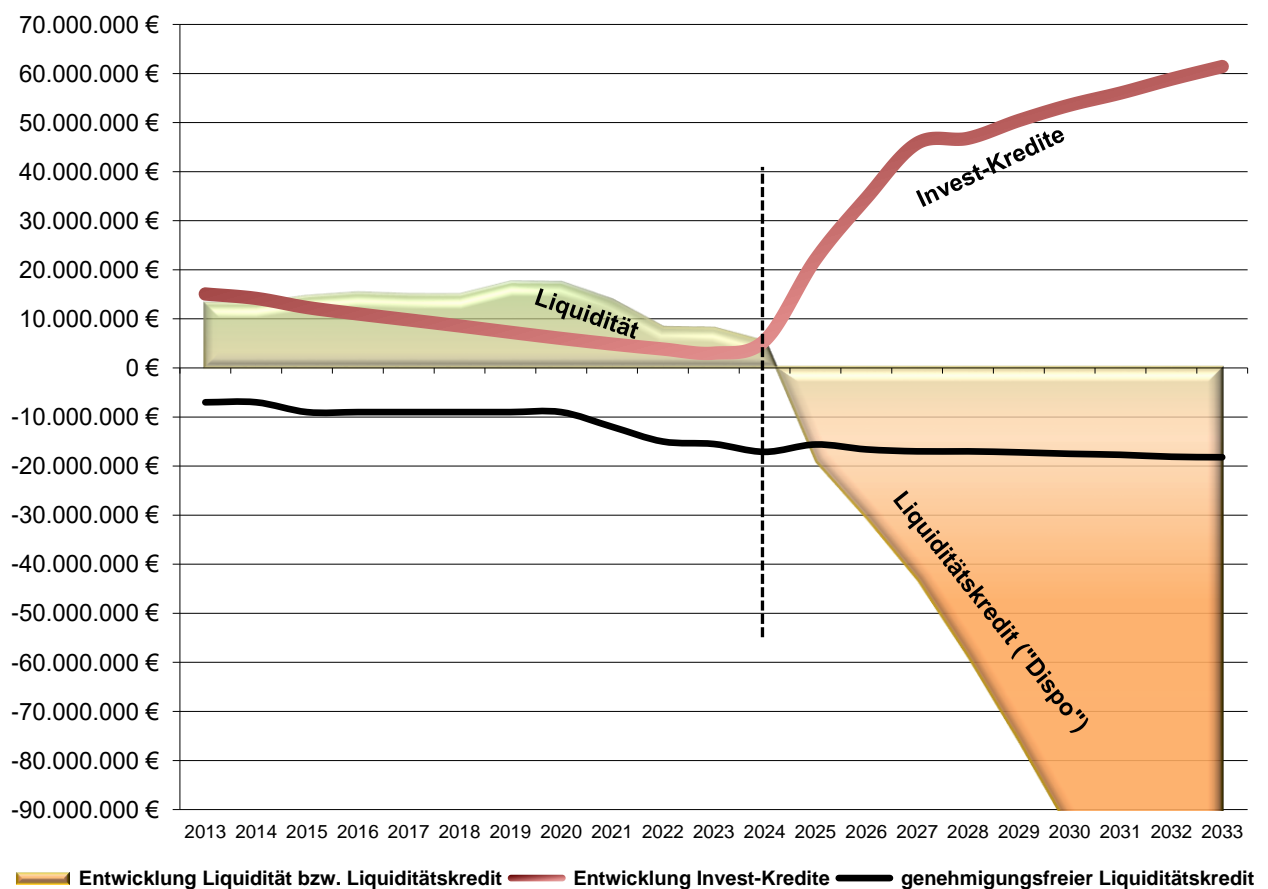


6. Entwicklung von Liquidität / Liquiditätskredit und Investitionskrediten

Die nachfolgende Grafik beschreibt die Entwicklung der städtischen Liquidität (grüne Fläche) und der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten (roter Graph). Das zu Grunde gelegte Zahlenwerk kann im erweiterten Finanzhaushalt nachvollzogen werden. Der schwarze Graph beschreibt den beschlossenen bzw. den künftig genehmigungsfreien Liquiditätskredit.

Es ist erkennbar, dass in 2022 die Liquidität gesunken ist und sich in 2023 und 2024 auf ähnlichem Niveau befindet. Ein dauerhafter Liquiditätskredit (orange Fläche) könnte zwar mit Haushaltssperren hinausgezögert werden, doch ohne weiterreichende Maßnahmen wird der „Dispo“ bereits 2025 die Genehmigungsfreigrenze aus § 110 Abs. 2 KVG LSA überschreiten und jährlich weiter anwachsen.

Mit den momentan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen lassen sich zudem keine positiven Salden aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Finanzhaushalt Zeile 16) generieren, wodurch künftige Investitionskredite hätten verringert oder vermieden werden können. Die Neuverschuldung durch Investitionskredite steigt damit kontinuierlich mit jeder neuen Investition.



7. Allgemeine Konsolidierungsziele

Gesetzliche Zielstellung ist es, durch ein Konsolidierungskonzept einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Ferner ist die Hansestadt Stendal mit der Haushaltskonsolidierung in die Lage zu versetzen, ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze des Höchstbetrages der Liquiditätskredite nachzukommen. Zusammen mit den letztendlich festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen, sollen die folgenden allgemeinen Konsolidierungsziele bei der Haushaltsgestaltung berücksichtigt werden.

7.1 Keine Schaffung oder Übernahme von weiteren (zusätzlichen) freiwilligen Aufgaben

Gemäß § 4 S. 2 KVG LSA stellen die Kommunen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit. Aufgrund des Haushaltsdefizits hat die Hansestadt Stendal ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bereits überschritten. Daher versteht es sich von selbst, dass bei einem Defizit keine zusätzlichen freiwilligen Aufgaben geschaffen oder übernommen werden können. Vielmehr gilt es, die bestehenden Aufgaben und Einrichtungen in der Breite zu erhalten. Im Einzelnen wird fortwährend überprüft, ob der Aufgabenumfang und das damit in Zusammenhang stehende Personal reduziert werden kann, um die Ausgaben zusätzlich zu begrenzen.

7.2 Vorrang der Instandhaltung vor Neubau / Reduzierung u. Veräußerung von Gebäuden

Die wirtschaftliche Instandhaltung von bestehenden Gebäuden hat grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau. Dies trägt zur Vermeidung von Emissionen bei und schont grundsätzlich Ressourcen. Ausnahmen können im Bereich der Pflichtaufgaben erfolgen, um hier den Gebäudebestand werthaltig bzw. einsatzfähig zu halten. Zusätzlich sollte die Anzahl der Gebäude reduziert werden. Dabei sollen nicht oder nur wenig genutzte Gebäude veräußert werden, um langfristig den Instandhaltungs- sowie Abschreibungsaufwand zu senken. Durch diese Einzahlungen lassen sich benötigte Kreditsummen für neue Investitionen reduzieren, das wiederum Zinsaufwand einspart. Der Beschluss über die Veräußerung des Gebäudes der ehemaligen Grundschule Petrikirchhof ist gefasst, der Verkauf allerdings noch nicht abgeschlossen. Das städtische Objekt in der Breiten Straße wird derzeit noch als Ausweichobjekt für die Verwaltung genutzt. 2025 soll auf Grundlage eines Raumkonzeptes entschieden werden, welche innerstädtischen Liegenschaften die Stadtverwaltung zukünftig nutzen wird. Weitere Veräußerungen, auch in den Ortschaften, sind zu prüfen.



7.3 Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien

Zur Erhöhung der Energieunabhängigkeit und für langfristig wirtschaftliche Vorteile wird angestrebt, gezielt in Projekte zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu investieren. Dies kann die Entwicklung und Durchführung eigener Energieparks oder die Beteiligungen an Energieprojekten beinhalten. Parallel dazu ist es gem. § 6 EEG 2023 möglich, dass Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) und Windkraftanlagen (WEA) die Gemeinden finanziell mit einseitigen Zuwendungen beteiligen, wenn diese von der Errichtung einer Anlage betroffen sind. Dies trifft auch auf Bestandsanlagen zu. Aufgrund der konsolidierenden Wirkung von EEG-Umlage und der anfallenden Gewerbesteuer pro Anlage, wird sich generell für eine weitere Ansiedlung im Gebiet der Hansestadt Stendal positioniert.

Aber auch kleinere Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz sollen stärker berücksichtigt werden. Beispielsweise könnte zu den bereits umgesetzten Einsparungen im Winckelmann Museum (Absenkung Raumtemperaturen, Verknüpfung Alarmanlage mit Abschaltung Notbeleuchtung) eine bedarfsgerechte Photovoltaik-Anlage auf dem Flachdach des Familienmuseums einen weiteren Beitrag für diese Einrichtung leisten.

7.4 Konsequente Nutzung von Fördermitteln

Im Bereich der Pflichtaufgaben werden Projekte vorrangig umgesetzt, wenn dafür Fördermittel bewilligt werden. Sofern Fördermittel erst in einigen Jahren bereitgestellt werden, sollte mit der Investition bis zur Fördermöglichkeit gewartet werden. Dabei ist die Fördermittelquote ausschlaggebend für die Priorität der Maßnahme und folglich für deren Umsetzung.

Bei Pflichtaufgaben kann ausnahmsweise eine Umsetzung der Maßnahme ohne Fördermittel erfolgen, wenn diese unabweisbar ist, um die Aufgabenerfüllung zu sichern. Im freiwilligen Bereich werden Baumaßnahmen nur umgesetzt, wenn sie mindestens mit 75 % Fördermitteln finanziert werden können und die Förderung bewilligt wurde. Zusätzlich ist erforderlich, dass das jeweilige Projekt auch eine erhebliche Bedeutung für die Verbesserung der Infrastruktur hat und für eine möglichst große Anzahl von Bürgern eine Verbesserung bewirkt. Daher ist vor der Beantragung von Fördermitteln zu klären, ob diese Kriterien gegeben sind.



8. Konsolidierungsmaßnahmen

Die einzelnen im Anhang befindlichen Konsolidierungsmaßnahmen sind an den zuvor beschriebenen Konsolidierungszielen ausgerichtet. Nachfolgend werden einige wesentliche Änderungen und auch neue Konsolidierungsmaßnahmen genannt.

8.1 Reduzierung Verwaltungspersonal und Absenkung von Standards (24 - 001)

Zwischen Vertretung und Verwaltung besteht grundsätzlich Einigkeit, das Leistungsangebot der Hansestadt Stendal auch innerhalb des Zeitraums der Haushaltskonsolidierung aufrechtzuerhalten. Dabei wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass unter Umständen (Teil-) Schließungen von Einrichtungen nötig sein könnten. Die Hansestadt Stendal bleibt an den Tarifvertrag gebunden, wodurch jährliche Steigerungen durch Stufenaufstiege und Tarifverhandlungen vorprogrammiert sind. Um die Aufwendungen dennoch zu begrenzen, soll die Beschäftigtenanzahl mit Hilfe von Aufgabenkritik mittel- und langfristig reduziert werden. Betriebsbedingte Kündigungen sind dabei zu vermeiden, um zu verhindern, dass übrige gut qualifizierte Beschäftigte zu anderen Arbeitgebern abwandern. Aufgrund des weiterhin angespannten Fachkräftemangels, der überall in Verwaltungen spürbar ist und um die Funktionsfähigkeit der Verwaltung zu sichern, ist der sorgsame Umgang mit Personal unbedingt geboten. Zudem führen betriebsbedingte Kündigungen im öffentlichen Dienst aufgrund der langen Kündigungsfristen zu keinen kurzfristigen Einsparungen. Da das aktuell gemäß des Stellenplans vorhandene Personal benötigt wird, um die vielfältigen Leistungen und Angebote der Kommune bereitzustellen, wird dieser fortwährende Personalabbau zwangsläufig dazu führen, dass derzeitige Leistungsstandards reduziert werden müssen. Dies wird sich insbesondere auf die Quantität der Leistung (z. B. Reinigung und Grünpflege), die Öffnungszeiten von Verwaltung und Einrichtungen sowie auf die Bearbeitungsdauer von Anträgen, Anfragen, Beschwerden und Schadensfällen auswirken. Positiven Einfluss auf die Entwicklung der Personalkosten können ferner die internen Digitalisierungsbemühungen der Stadtverwaltung haben. Ende 2024 wurde das Serviceportal für Stendals Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen online freigegeben. Durch eine möglichst weitreichende Digitalisierung von Verwaltungsprozessen könnten mittel- und langfristig, insbesondere auf der Sachbearbeiterebene, Aufwendungen entfallen. Gleichwohl ist anzumerken, dass sowohl das Prozessmanagement als auch die Betreuung der Hard- und Software Personalbedarf auslöst und weiterhin verursachen wird. Im Stellenplan 2025 sind insgesamt 664,046 Stellen ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahresplan ergibt sich eine zahlenmäßige Reduzierung der Stellen in Höhe von 1,571 VBE. Aufgrund von Stellenstreichungen wurden weitere 9,769 VBE durch kw-Vermerke und Wegfallen von ATZ-Stellen einspart, so dass dies den Anforderungen zur Haushaltskonsolidierung entspricht.



Im Vergleich zum Vorjahresstellenplan 2024 sind folgende wesentliche Änderungen erfolgt:

Ein Aufwuchs bei den Beamtenstellen um 1,000 erfolgt hier ausschließlich numerisch, da im Bereich Feuerschutz eine zusätzliche Beamtenstelle als Ersatz für den ausscheidenden Teamleiter geschaffen werden muss. Im Gegenzug wird die bisherige Tarifstelle wegfallen. Außerdem wurde die Beamtenstelle als Abteilungsleiter Finanzen (Kämmerer) wieder in eine Beschäftigtenstelle umgewandelt.

Folgende Stellen mussten für den neuen Stellenplan geschaffen werden:

- Im Technologiepark hat sich durch Aufgabenübernahme der Vermietung und Verpachtung der Räumlichkeiten von der BIC GmbH ein Stellenbedarf ergeben und wurde hierfür eine Sachbearbeiterstelle geschaffen.
- In der Abteilung Jugend, Sport und Soziales, im Team Kindertageseinrichtungen und Schulen, ist eine zusätzliche Sachbearbeiterstelle zu schaffen, da hier ein begründeter Mehrbedarf aufgrund der Aufgabendichte und größtem Personalstamm (Kitas und Horte) zu verzeichnen ist.
- Aufgrund höchstrichterlicher Entscheidungen mussten in der Musik- und Kunstschule zusätzliche feste Stellen für Musikschullehrer (anstelle von Honorarkräften) ausgewiesen werden (siehe Mitteilungsvorlage IIIVIII/0113).
- Letztlich wurde im Tiergarten eine geringfügige Stelle als Springer Tiergartenkasse geschaffen, da zur Abdeckung von Schichtplänen und Wochenenddiensten die bisherigen Kräfte nicht ausreichen. Zunächst ist die Stelle befristet ausgewiesen, da der Stellenanteil durch eine anderweitige befristete Stundenreduzierung frei geworden ist. Nur bei zukünftiger dauerhafter Stundenreduzierung soll diese Springerstelle bestehen bleiben dürfen.

Ziele aus Sicht der Stellenplanung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung:

- Bereits in diesem Jahr konnte trotz zusätzlicher Schaffung von notwendigen Stellen eine Reduzierung der Stellenanzahl erreicht werden. Weiterhin wird an der Zielstellung festgehalten bei gleichbleibendem Angebot an Verwaltungsleistungen keine Stellenmehrung vorzunehmen.
- Auch wurden bereits in diesem Stellenplan perspektivische kw-Vermerke gesetzt und kann somit künftig eine weitere Reduzierung angestrebt werden.
- Weiterhin wird an der Intention festgehalten bei altersbedingtem Ausscheiden eine Nachbesetzung kritisch zu prüfen bzw. eine Verringerung des Stellenanteils (Stundenreduzierungen durch Teilzeitoptionen) vorzunehmen.
- Letztlich soll in den kommenden Jahren mittels Aufgabenkritik und Prozessoptimierungen weitere Stellen entfallen.



8.2 Kita- und Hortgebühren (24 - 003 / 004)

Die Kita- und Hortgebühren sollen in der ersten Jahreshälfte 2025 erhöht werden. Eine Satzungsänderung fand im Haushaltsjahr 2024 keine Mehrheit und wird daher erneut dem Stadtrat vorgelegt. Mit den verminderten Auszahlungen an Freie Träger für deren Platzkostendefizite beträgt die kumulierte Konsolidierungswirkung der beiden Maßnahmen für 2025 insgesamt ca. 0,23 Mio. Euro und für 2026 ca. 0,56 Mio. Euro.

8.3 Hoch- und Niedrigseilgarten (24 - 014)

Der Vorschlag zur Schließung des Hoch- und Niedrigseilgartens wird von 2032 auf 2026 vorgezogen. Die Anlage ist mit Fördermitteln errichtet worden, wobei die Zweckbindung ab dem 01.01.2036 ausläuft. Folglich müssen zwar Fördermittel anteilig zurückgezahlt werden, aber der jährliche städtische Zuschuss könnte damit bereits ab 2026 entfallen.

8.4 Theater der Altmark - Reduzierung der Ausgaben (24 - 019)

Im Theater der Altmark (TdA), das als Regiebetrieb der Hansestadt Stendal geführt wird, steht der Großteil der hinterlegten Ausgaben im Zusammenhang mit Personalkosten. Im Rahmen der Konsolidierung wurde festgestellt, dass hier eine Stellenreduktion nicht weiter möglich ist, sondern ein Mehrbedarf besteht, um den angestrebten Umfang von Aufführungen und die damit verbundenen Hintergrundtätigkeiten sach- und fachgerecht erfüllen zu können. Angesichts der angespannten Haushaltslage wird jedoch auf die benötigte Personalmehrung verzichtet und die damit einhergehenden Verzögerungen in der Aufgabenwahrnehmung in Kauf genommen. Synergieeffekte und Einsparpotenziale im Zusammenhang mit Aufgabenbündelungen bei sich überschneidenden Inhalten mit anderen städtischen Bereichen werden weiterhin geprüft und gegebenenfalls umgesetzt.

Die im Einflussbereich des TdA liegenden Ausgaben wurden kritisch hinterfragt und Kosten so weit als möglich reduziert. Auf eine inflationsbedingte Steigerung im Inszenierungsbudget konnte verzichtet werden. Des Weiteren führte ein in 2024 nicht zustande gekommenes Projekt mit Schauspielpraktikanten dazu, dass die dazugehörenden Ansätze ab 2025 gekürzt werden konnten. Anstelle der einst angenommenen Konsolidierungssumme ergibt sich somit ein Einsparpotential von 90.000 Euro.



8.5 Aufteilung Grundsteuer B - Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke (25-001)

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung am 23.10.2024 das Grundsteuerhebesatzgesetz Sachsen-Anhalt (GrStHsG LSA) beschlossen und ermöglicht den Städten und Gemeinden damit, für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke unterschiedlich hohe Hebesätze bei der Grundsteuer B festzusetzen.

Um die Aufkommenslücke bereits für das HHJ 2025 zu schließen, wird angestrebt, einen neuen differenzierten und damit höheren Hebesatz für Nichtwohngrundstücken festzusetzen.

8.6 Zuschuss Schulspeisung (25 - 002)

In der Konsolidierung ist jede Kommune angehalten, ihre freiwilligen Leistungen schrittweise zu reduzieren. Es ist vorgesehen, den bereits vom Landesrechnungshof monierten Zuschuss für Schulspeisung (Freitische) zuerst zu reduzieren und anschließend auslaufen zu lassen.

8.7 RdErl. MI v. 30.9.24 (MBI. LSA. 2024, 764)

Am 24.12.2024 trat der o. g. Runderlass des MI in Kraft. Bezüglich der dort unter Nr. 2. 2 genannten Konsolidierungsmaßnahmen ist für die Hansestadt Stendal Folgendes festzustellen:

- Personalaufwendungen und -auszahlungen
 - Erläuterungen siehe 8.1
- Personal für das Schulsekretariat
 - Die Anzahl der Stellen entspricht dem derzeitig aufgezeigten Mindestbedarf.
- Pädagogische Fachkräfte
 - Die Hansestadt Stendal orientiert sich bei der Bemessung der Stellenanzahl für Erzieherinnen und Erzieher an den landesrechtlichen Mindestpersonalschlüsseln.
- Kommunale öffentliche Einrichtungen
 - Die Hansestadt Stendal prüft, ob die städtische Volkshochschule innerhalb der kommenden fünf Jahre mit der Kreisvolkshochschule fusionieren kann.
 - Betriebseinschränkungen sind durch weiteren Personalabbau wahrscheinlich (z. B. in Form von Schließzeiten und verkürzten Öffnungszeiten).
 - Baumaßnahmen sollen, soweit nicht erforderlich, vorerst zurückgestellt werden.
- Beteiligungen
 - Sofern es die wirtschaftliche Lage zulässt, soll der städtische Haushalt durch die Auszahlung von angemessenen Überschüssen der kommunalen Unternehmen entlastet werden.



- Gebäudemanagement
 - Mit der Anstellung einer Energiemanagerin ist die Hansestadt Stendal bemüht, die Verbräuche der städtischen Liegenschaften sukzessive zu reduzieren.
 - Wirtschaftlichkeitsvergleiche bei Reinigungsdienstleistungen (Fremd- oder Eigenleistungen) werden regelmäßig durchgeführt.
 - Das vorhandene Hausmeisterpersonal wird so effizient wie möglich eingesetzt.
 - Verbrauchsenkende Investitionen z. B. durch den Einbau neuer Heizungsaggregate sollen, möglichst durch Fördermittel unterstützt, vorangetrieben werden.
- Freiwillige Leistungen
 - Die Hansestadt Stendal verfolgt das Ziel, ihr breitgefächertes Leistungsangebot auch zukünftig bei äußerst sparsamer Haushaltsführung beizubehalten. Gleichwohl sind hierbei Standardabsenkungen und Betriebseinschränkungen durch die Reduzierung der vorhandenen Stellen zu erwarten. Eine Übersicht des Zuschussbedarfs der freiwilligen Leistungen wird auf Seite 6 dargestellt.
- Erträge und Einzahlungen
 - Die Hansestadt Stendal hat bereits für folgende Satzungen die Gebührensätze angehoben: Straßenreinigung, Abwassergebühr (Niederschlagswasser), Friedhof, Tiergarten, Musik- u. Kunstschule, Bibliothek, Altm. Museum/Katharinenkirche
 - Vorgesehen ist ferner eine angemessene Steigerung der Kostenbeitragssätze in der Kinderbetreuung.
 - Obwohl das Haushaltskonsolidierungskonzept 2024 beanstandet wurde und somit nicht in Kraft trat, stimmte der Stadtrat eine Anhebung der Hebesätze der Realsteuern auf den Durchschnittshebesatz für Mittelzentren zu. Eine weitere Anhebung der Hebesätze, wie im ersten Entwurf des Vorjahreskonzeptes vorgeschlagen, kann derzeit nicht erfolgen. Einer Umfrage der IHK aus 2024 zufolge empfindet ein Großteil der in Stendal ansässigen Unternehmen den derzeitigen Hebesatz bereits als Belastung. Diesen weiter anzuheben, könnte dazu führen, dass Unternehmen in für sie günstigere Kommunen abwandern. Der damit verbundene Steuereinnahmeverlust würde die städtischen Konsolidierungsbemühungen konterkarieren. Für die Grundsteuer B gilt insbesondere, dass die Altmark eine der einkommensschwächsten Regionen Deutschlands ist. In Anbetracht der insbesondere seit 2022 stark gestiegenen Preise in sämtlichen Lebensbereichen will die Stadt weitere Belastungen der Bürgerinnen und Bürger durch höhere Steuern vermeiden. Gleichwohl wird regelmäßig geprüft, ob ein steigender Durchschnittshebesatz eine Anhebung der städtischen Realsteuerhebesätze rechtfertigt.



9. Fazit

Die Konsolidierung des kommunalen Haushaltes ist keine einmalige Aufgabe. Es handelt sich hierbei um einen komplexen und zu jeder Planung wiederkehrenden Vorgang, der auch ohne ein formal zu beschließendes Konzept von statten geht.

Aufgrund der externen Faktoren wie Zuweisungshöhe vom Land, Höhe der Kreisumlage, wirtschaftliche Entwicklung sowie der Tarifsteigerungen, kann ein verbindliches Haushaltskonsolidierungskonzept nicht mehr abgewendet werden. Leistungsfähigkeit sowie Liquidität der Hansestadt Stendal müssen so schnell wie möglich zukunftsfest gemacht werden. Jedoch kann aus den genannten Gründen objektiv der Zeitpunkt, in dem ein künftiger Haushaltsausgleich erreicht werden soll und damit die Konsolidierung ausläuft, nicht ermittelt werden.

Um bei diesem Prozess Standortnachteile gegenüber anderen Mittelzentren zu vermeiden, sollte zum einen die Hansestadt Stendal alles daransetzen, ihre kulturellen, familiären und bürgerfreundlichen Angebote sowie die momentane Infrastruktur aufrecht zu erhalten. Zum anderen muss es durch Haushaltsdisziplin in allen Bereichen gelingen, zusätzliche Anhebungen der Steuerhebesätze in Folgejahren anderweitig zu kompensieren. Mit Blick auf das Angebot freiwilliger Leistungen ist festzustellen, dass die Hansestadt Stendal in der vom Land Sachsen-Anhalt in Auftrag gegebenen Studie zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt (Studie ZOS ST) einen wesentlichen Beitrag zur zukunftsfähigen und regionalspezifischen Ausgestaltung leistet. Die Studie führt zu dem Ergebnis, dass Stendal bereits jetzt ein fast vollständiges oberzentrales Versorgungsprofil aufweist. Die oberzentrale Versorgungsqualität Stendals ergibt sich aus seiner Alleinstellung und Bedeutung für das gesamte nördliche Sachsen-Anhalt. Um eine dem tatsächlichen, einem Oberzentrum entsprechenden Leistungsangebot entsprechend finanziert zu werden, bedarf es einer Einstufung der Hansestadt Stendal als Oberzentrum. Der zweite Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes wird derzeit erstellt. Mit Blick auf die dargelegte oberzentrale Versorgungsleistung der Kommune ist es gerechtfertigt, ein Leistungsangebot vorzuhalten, welches der gesamten Altmark zugutekommt. Wie die Entwicklung des Zuschussbedarfs auf Seite 6 darlegt, ist es der Verwaltung und seinen Einrichtungen gelungen trotz fortwährender Preissteigerungen sowie Tarifierhöhungen den Zuschussbedarf auf erneut weniger als 11 Mio. Euro zu reduzieren.

Hansestadt Stendal, den 16.01.2025

Oberbürgermeister
Bastian Sieler

